

Satzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr)
- AöR der Stadt Wetter (Ruhr) - vom 03.09.2013
über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)
in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 12.12.2019

Aufgrund

- der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202) und
- des § 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen
– Straßenreinigungsgesetz NRW – vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 (GV NRW S. 868),
hat der Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) am 27.11.2019 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1
Inhalt der Reinigungspflicht

(1) Der Stadtbetrieb betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur die Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege sowie die Winterwartung der Fahrbahnen und der Gehwege. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht des Stadtbetriebes beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte.

Art und Umfang der Reinigungspflichten der Grundstückseigentümer ergeben sich aus den §§ 2 – 3 dieser Satzung.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten:

- alle selbstständigen Gehwege,
- Verbindungswege und Verbindungstreppen,
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO),
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

Zu den Gehwegen gehören auch die Gehwegflächen von Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse.

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Rinnsteine, die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht und der Winterwartung auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung der Rinnsteine sowie die Reinigung und Winterwartung der Gehwege wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt.

(2) Von Absatz 1 ausgenommen sind die in der Anlage zur Satzung aufgeführten Straßen (Ziffer 1 der Anlage) und Gehwege (Ziffer 2 der Anlage). Auf denen in Ziffer 3 der Anlage aufgeführten Gehwegen mit Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse sind Gehbahnen in 1,50 m Breite und 20 m Länge im Haltestellenbereich von der Reinigungspflicht und Winterwartung nach Absatz 1 ausgenommen.

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Reinigungs- und Winterwartungspflicht

(1) Die Rinnsteine (§ 1 Abs. 4) und die Gehwege (§ 1 Abs. 3) sind nach Bedarf, mindestens jedoch 14-täglich, zu säubern.

Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt. Kehricht und sonstiger Unrat (Abfall) sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen nicht in die Rinnsteine oder in die Straßenabläufe gekehrt werden.

(2) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
b) an gefährlichen Stellen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(3) Grenzen an einen Gehweg von beiden Wegseiten bebaute Grundstücke an, so sind beide Grundstückseigentümer reinigungs- und winterdienstpflichtig, wobei sich die jeweilige Pflicht bis zur Wegmitte erstreckt. Ist der Weg nur einseitig bebaut oder ist aus anderen Gründen nur auf einer Seite ein pflichtiger Grundstückseigentümer vorhanden, so erstreckt sich die Pflicht auf den gesamten Gehweg.

(4) An gekennzeichneten Fußgängerüberwegen (Fußgängerampeln, sog. Zebrastreifen) sowie an allen für den Fußgängerverkehr eingerichteten Fahrbahnübergängen (Querungshilfen) müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- bzw. Abgang gewährleistet ist.

(5) Die Gehwegflächen an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse sind so von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen gewährleistet ist.

(6) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) sind gefallener Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag bis 7.00 Uhr (sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 4

Begriff des erschlossenen Grundstücks

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Erschlossen ist ein Grundstück, wenn rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zur Straße oder zum Gehweg besteht, und dadurch die Möglichkeit einer innerhalb geschlossenen Ortslagen üblichen und sinnvollen wirtschaftlichen Nutzung des Grundstücks schlechthin eröffnet wird.

§ 5

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 bis 3 dieser Satzung nicht nachkommt oder
- gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 bis 3 dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Die Ordnungswidrigkeit

kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 23.12.1983 außer Kraft.
Veröffentlicht in der WP/WR am 28.09.2013.

Die 1. Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft,
veröffentlicht in der WP/WR am 29.10.2015.

Die 2. Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft,
veröffentlicht in der WP/WR am 21.04.2018.

Die 3. Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft,
veröffentlicht in der WP/WR am 24.12.2018.

Die 4. Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft,
veröffentlicht auf der Internetseite der Stadt Wetter (Ruhr) am 19.12.2019 und
nachrichtlich in der WP/WR am 21.12.2019.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist unter www.stadt-wetter.de und zusätzlich
unter www.stadtbetrieb-wetter.de veröffentlicht.